



Merkblatt: Markierung von Schaufelladern mit Sichtfeldeinschränkung

Hrsg.: Landratsamt München – Verkehrsrecht
Stand: Februar 2011

1. WARNTAFELN UND KONTURMARKIERUNGEN

a. Warntafeln

Warntafeln (analog § 51 c Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 StVZO) sind jeweils links und rechts außen an den Seitenwänden der Schaufel entsprechend Abbildung 1 anzubringen. Die Schraffierung ist so zu gestalten, dass diese im Winkel von 45° zur Vorderkante der Schaufel hin abfällt. Abweichungen bis 100 mm von den Außenkanten der Schaufelseiten nach innen können zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten zugestanden werden. Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VKBI 1974, S. 2 i. d. F. VKBI 1983, S.23 – wird hingewiesen.

b. Konturmarkierungen

Zur Verdeutlichung der Ausmaße des Fahrzeugvorbaus sind seitlich gelbe Konturmarkierungen entsprechend Abbildung 1 anzubringen, deren Reflektionseigenschaften der Norm ECE R 104 entsprechen müssen.

Auf der gesamten Länge der Zahnschutzleiste ist eine weiße Konturmarkierung anzubringen, deren Reflektionseigenschaften ebenfalls der Norm ECE R 104 entspricht. Die Zahnschutzleiste ist während der Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsflächen an der Schaufel anzubringen.

Abbildung 1



Abbildung 1, Seitenmarkierungen:

- a) reflektierende Warntafel 50 x 50 cm zum Einhängen an beiden Seiten der Ladeschaufel;
- b) Halteklammern auf der Rückseite;
- c) Reflexstreifen (gelb) seitlich am Radlader
- d) Zahnschutzleiste mit Reflexionsfolie (weiß).

2. EINWEISUNG

Beispiele für eindeutige Handzeichen bei der Fahrzeugeinweisung

Abbildung 2

